Wintersynode 21.–22. November 2023 Traktandum 17.2



Motion der Synode der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu Artikel 126 der Kirchenordnung zuhanden der Wintersynode 2023

Antrag:

Der Synodalrat beantragt die Motion abzulehnen.

Begründung

Der Synodalrat bedankt sich für die vorliegende Motion betreffend Artikel 126 der Kirchenordnung und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Es handelt sich bei der Motion um einen ordnungspolitischen Vorstoss mit dem Ziel, die Zuständigkeiten von Synode und Synodalrat bei der Pfarrstellenzuordnung neu zu regeln. Seit der Kirchenordnungsrevision im Jahre 2019 obliegt es gemäss Absatz 1 von Artikel 126 der Synode, «Vorgaben zu den Pfarrstellen» zu beschliessen. Der Motionsentwurf will diesen Passus streichen. Welchen Zweck die Motionäre damit verfolgen, geht aus der Motion nicht hervor. Klar ist, dass eine Aufhebung nicht bedeutet, dass dadurch die Kompetenz zur Zuordnung von Pfarrstellen per se auf die Synode übergehen würde. Die Zuordnung von Pfarrstellen durch die Synode müsste zu diesem Zweck explizit in der Kirchenordnung festgelegt werden. Zu Recht sehen die Motionäre von einer solchen Festlegung aber ab, müsste sich die Synode doch regelmässig mit klar operativen Geschäften befassen und als verfügende Behörde an die entsprechenden Verfahrensbestimmungen wie z.B. rechtliches Gehör vor Erlass der Verfügungen halten. Hierzu gelten strenge Vorgaben, welche die Synode in der heutigen Organisationsgestalt kaum einhalten könnte. Eine Änderung der Zuständigkeit würde die Synode wie die Gesamtkirchlichen Dienste dauerhaft unverhältnismässig belasten – mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

Eine «stellvertretende» Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs durch die gesamtkirchlichen Dienste wäre nicht zulässig. Zudem wäre die Tagungskadenz von zwei Synoden pro Jahr ungeeignet, um zeitgerechte Entscheidungen treffen zu können. Wie bei der Motion zur neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV) ergeben sich auch beim vorliegenden Motionsentwurf zeitliche Herausforderungen. Die neue Pfarrstellenzuordnung soll grundsätzlich im Januar 2025 beschlossen und bis am 1. Januar 2028 flächendeckend vollzogen sein. Zur Umsetzung der Motion wären zwei Lesungen der Kirchenordnung erforderlich. Die Änderung von Artikel 126 der Kirchenordnung könnte realistischerweise erstmals anlässlich

der Wintersynode 2024 behandelt und in zweiter Lesung frühestens in der Sommersynode 2025 beschlossen werden.

Ab Bekanntgabe des synodalen Beschlusses im Kreisschreiben müsste zudem noch eine 120-tägige Referendumsfrist abgewartet werden. In einem nächsten Schritt müsste die Synode ein Reglement verabschieden, in welchem der «Berechnungsschlüssel und die Kriterien zu den Pfarrstellen» festlegt werden. Die Umsetzung auf Verordnungsebene würde sich somit voraussichtlich um mindestens drei Jahre verzögern.

Das Ansinnen der Motionäre hat das Potenzial, sowohl die Gesamtkirchlichen Dienste als auch die Synode dauerhaft unverhältnismässig zu beschäftigen. Es würde die Gewaltenteilung klar schwächen und die Prozesse der Zuordnung langwierig und kompliziert machen.

Der Synodalrat